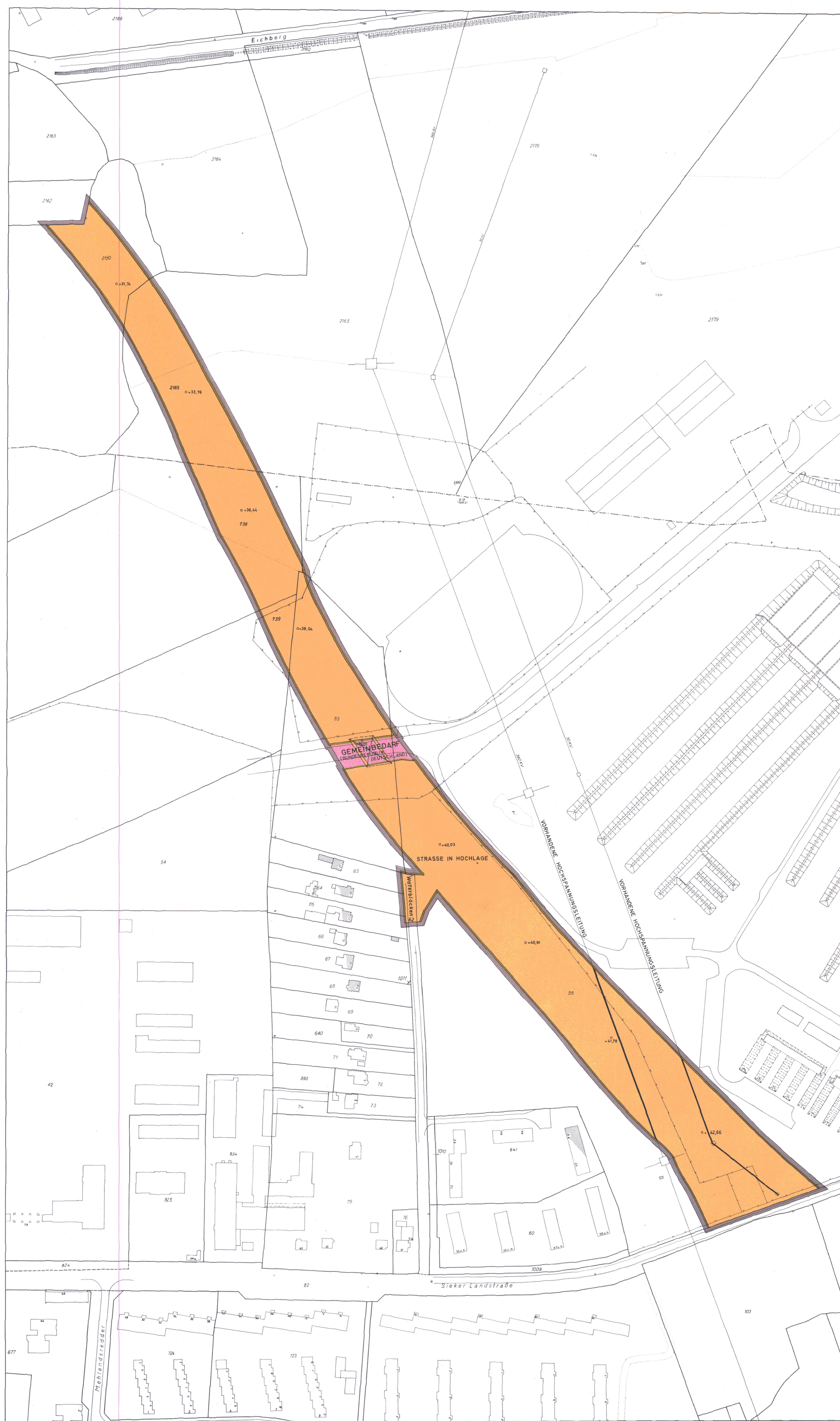




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BRÜCKEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN
BEZOGEN AUF NORMALNULL

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



z.B. $^{\circ}+33.76$



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 19. Mai 1976

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHALTUNGSPLAN

RAHLSTEDT 79

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 6

№. 23817

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 79

Vom 19. Mai 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 79 für den Geltungsbereich Verbindungsstraße zwischen Sieker Landstraße und Nordgrenze des Flurstücks 2150 der Gemarkung Oldenfelde — über die Flurstücke 58, 62 (Waterblöcken), 55, 739 und 738 der Gemarkung Neu-Rahlstedt — über die Flurstücke 2165 und 2150 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Mai 1976.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 14 / Iserbrook 12

Vom 11. Mai 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 14 / Iserbrook 12 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße — Westgrenze des Flurstücks 2090 der Gemarkung Sülldorf — Nordgrenze der Bahnanlagen — Iserbrooker Weg — über die Flurstücke 1954, 183, 185, 186, 188 und 2085 der Gemarkung Sülldorf — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteile 225 und 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständi-

gen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Mai 1976.